

## **Anmeldung für Schulanfänger in der Heinrich-Heine-Schule Gadebusch für das Schuljahr 2021/2022**

Die Anmeldung ist im Sekretariat in der **Heinrich-Heine-Str. 40**, 19205 Gadebusch, Tel. 03886/35233 in der Zeit **vom 07.09.2020 – 11.09.2020 jeweils von 07.00-15.00 Uhr** möglich.

Die Anmeldepflicht gilt für alle Kinder, die im Zeitraum 01. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 geboren wurden. Kinder, die spätestens am 30. Juni des darauf folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in demselben Jahr mit Beginn des Schuljahrs eingeschult werden, wenn sie für den Schulbesuch körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind.

Die Anmeldung ist auch erforderlich, wenn eine Rückstellung gewünscht wird. Für die Beschulung eines Kindes an einer örtlich nicht zuständigen Schule ist ein schriftlicher Antrag beim Amt Gadebusch zu stellen.

Bei der schriftlichen Anmeldung müssen Geburtsdaten (Geburtsurkunde), die Anschrift der Personensorgeberechtigten sowie eine Telefonnummer vorgelegt werden. Die Unterschrift beider Erziehungsberechtigter ist zwingend erforderlich. Bei Alleinerziehenden ist ein Nachweis über das alleinige Sorgerecht vorzulegen.

Weiterhin ist zum 01.03.2020 das neue Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Demnach muss ein Nachweis für alle nach 1970 geborenen Personen vorliegen. Zu erfassen sind betreute und tätige Personen der Einrichtung.

### **Der Nachweis kann in folgenden Formen erfolgen:**

1. Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz (Impfausweiskopie- mit Vorlage des Originals) oder ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Masern-Impfschutz
2. Nachweis über ausreichend Masern-Immunität (ärztliches Zeugnis über die Masernimmunität)
3. Nachweis über medizinische Kontraindikation (ärztliches Zeugnis, dass auf Grund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden kann. Bei vorübergehender Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, im ärztlichen Zeugnis mit angegeben sein.

### **Folgen eines fehlenden Nachweises**

Wird der Nachweis zu schulpflichtigen Personen nicht vorgelegt, hat die Leitung der Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen (Übermittlung der personenbezogenen Daten). Das gilt auch bei Vorliegen einer vorübergehenden medizinischen Kontraindikation.